

Bitte zurück an:



DR. JENS HEINIG
NOTAR

Poststraße 6 · 40789 Monheim am Rhein · TEL 02173 / 399591-0 · FAX 02173 / 399591-11 · info@notar-heinig.de

VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ONLINE-VERFAHREN

Weitere Informationen auch unter www.notar-heinig.de

I. Erforderliche Ausweisdokumente

Bei dem Online-Verfahren weisen Sie sich elektronisch aus, indem wir Ihre elektronische ID und Ihr elektronisch gespeichertes Lichtbild auslesen.

1. Schritt: Auslesen der elektronischen ID:

Das Auslesen der elektronischen ID funktioniert nur bei folgenden Ausweisdokumenten:

Deutscher Personalausweis, elektronischer Aufenthaltstitel oder Unionsbürgerkarte mit aktivierter Online-Funktion nebst Ausweis-PIN. Wenn die PIN Ihnen nicht (mehr) vorliegt, können Sie sie neu anfordern.

oder

ein anerkanntes Ausweisdokument anderer EU-Staaten mit elektronischer ID auf dem Sicherheitsniveau „hoch“.

Die Anwendbarkeit Ihres Ausweisdokuments können Sie in der Notar-App oder unter www.notar.de/online-verfahren vor dem Online-Termin überprüfen.

2. Schritt: Auslesen Ihres elektronisch gespeicherten Lichtbildes:

Das Auslesen Ihres elektronischen Lichtbildes funktioniert nur bei folgenden Ausweisdokumenten:

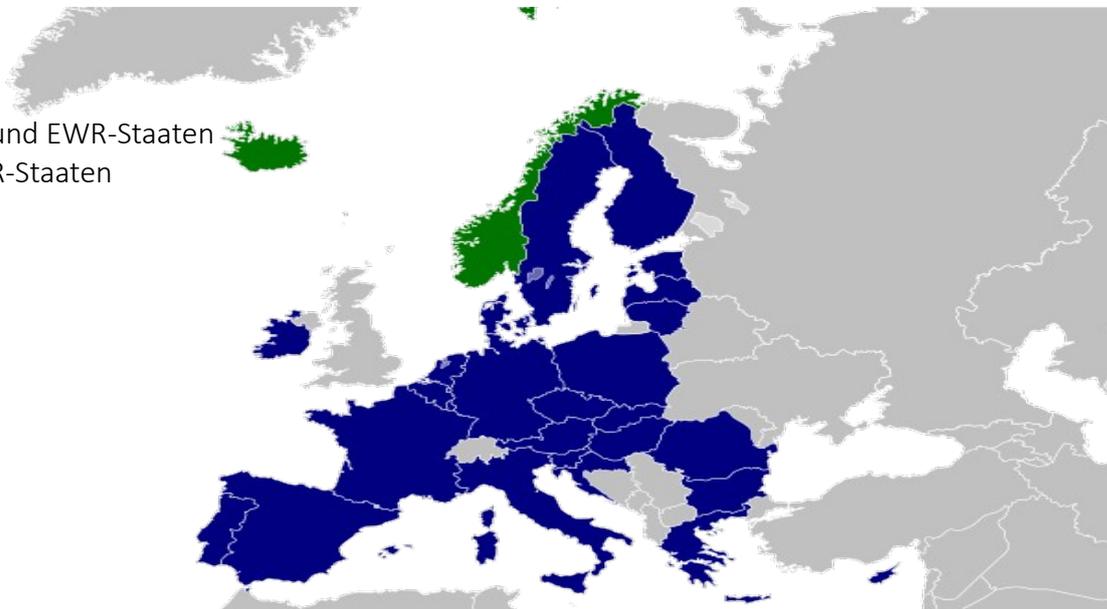
Deutscher Personalausweis mit Ausstellungsdatum ab dem 2. August 2021 oder deutscher Reisepass mit elektronisch gespeichertem Lichtbild

oder

Reisepass aus einem anderen der 30 EWR-Staaten sowie Ausweis- und Reisepassdokumente aus zahlreichen Drittstaaten, die einer automatischen Echtheits-, Gültigkeits- und Sicherheitsprüfung durch die Bundesnotarkammer zugänglich sind. In der folgenden Karte finden Sie alle EWR-Staaten.

Blau = EU- und EWR-Staaten

Grün = EWR-Staaten



II. Technische Voraussetzungen

- Computer, Laptop oder Tablet
- Webcam (Auflösung mindestens 480p – wird von jeder gängigen Webcam erreicht)
- Ton/Mikrofon (Standard-Hardware)
- Internetverbindung (mindestens 6 Mbit/s)
- Smartphone mit Mobilfunkempfang, NFC-Schnittstelle, Notar-App und AusweisApp 2
(Liste geeigneter Smartphones unter <https://www.ausweisapp.bund.de/mobile-geraete>)

III. Zuständigkeit

Notare und Notarinnen dürfen in einem notariellen Online-Verfahren tätig werden, wenn sie für dieses örtlich zuständig sind. Örtlich zuständig sind sie immer dann, wenn in ihrem Amtsbereich bestimmte Anknüpfungspunkte (beispielsweise bei einer GmbH der Sitz der Gesellschaft oder der Sitz oder Wohnsitz eines Gesellschafters oder Geschäftsführers) liegen. Wir sind zuständig für die Städte Monheim am Rhein, Langenfeld und Hilden (unser Amtsbereich).

- Der Sitz der Gesellschaft oder des Vereins befindet sich im Amtsbereich des Notars (Monheim am Rhein, Langenfeld oder Hilden).

oder

- Der Wohnsitz eines Gesellschafters oder Geschäftsführers der Gesellschaft befindet sich im Amtsbereich des Notars (Monheim am Rhein, Langenfeld oder Hilden).

oder

- Der Wohnsitz eines Vorstandsmitgliedes des Vereins befindet sich im Amtsbereich des Notars (Monheim am Rhein, Langenfeld oder Hilden).